

und wird man mit auß feinen Rechten ein anders erzwingen oder beybringen. Wo- raus denn die Unwissenheit und Unver- stand vieler Richter sich zu Tage thut / vnd hat demnach der Farin: wohlgelehret / in dem er schreibt / daß die Meinung die da sagt / daß man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seit sehen möge / so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verste- hen wolte / falsch / oder aber also zu verstehen seye / daß man in Bestrafung derselben / an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye / sondern daß ein Richter / wann er des Lasters gewiß ist / in Straffen strenger sein könne / als sonst wohl die Rechten verordnet haben: Vnd fers hinzu / dz nach Meinung sehr vieler Doctoren dieses der rechte Verstand oben vermeltts rechtsakes sey / wovon man auch lesen kan beyrn. Mascardo vol. 3. conclus. 131. Aber wie dem / so bleibe ich darbey: Daß man auch in exceptis criminibus der rechte regulirten Vernunft nichts zu wie- der thun könne oder solle.

Die VI. Frage.

Ob die Hehe Obrigkeit in Teutsch- landt wohl daran thun / daß sie gegen das Laster der Zauberey / so hefftig inquiriren vnd procediren.

I. R. **S**as sey gar ferne von mir / daß ich der Obrigkeit verüben solte / daß sie diesem Laster mit Gewalt entgegen gehen. Gott hat vns die Obrigkeit vorge- setzt / daß sie vns befehlen vnd gebietzen / wir aber ihro gehorsam sein sollen: Sie ha- ben ihres verfahrens Ursache / welche ih-

nen dann von ihren Rätchen vnd Beamp- ten angegeben werden als da seind:

I. Daß sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Gift / welches als ein Pest vnd Krebs vmb sich frist / erledigen.

II. Sie kommen vielem Schaden vnd Unheil / so diese Teuffelskinder anstiften wöllen / zuvor.

III. Sie thuen in deme ihr Ampt vnd beruff / sintemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13 von der Obrigkeit also schreibt: Sie trage das Schwerdt nicht vmbsonst / sondern sey ein diener Gottes zur Rache vber die so vbelst thun. Also dz sie sich gar höchlich versündigē / vnd sich der Laster selbst theilhaftig machē wür- den / wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheit / diejenige so es verschuldet / nicht straffen wolten. Wie in den Canonischen Rechten cap. 1. de offic. & potest. judic. deleg. So daß beyrn Innoc. Dec. Barbat. Panorm. vnd anderen Doctoreibus zu se- hen. Ja daß sie sich hierdurch schuldig ma- 2. chen / allen schaden vnd Unheil / welcher / so wohl dem gemeinen besten ins Gemein / als auch einem jeden insonderheit durch diß nachsehen / zu wachsen möchte / zuerstaten: Inmassen in angerechten cap. 1. es also verordnet / vnd es auch die vornehmte The- ologen D. Thomas 22. quaest. 26. Syl- vestr. Caj. & in summ. v. restituis. Do- min. Soc. libr. 4. de Justic. & jur. quaest. 7: a. 3. Medin. in C. de rec. restit. vnd andere / welche anzugehen lang fallen würde / ins Gemein also darvor halten.

III. Ursache ist diese: Die Obrige-
keit

Zeit erweist hier an ihren Eyffer / den sie zur Rettung göttlicher Ehre tragen / wann sie gegen die abgesetzte Todtsfeinde Gottes / solcher Gestalt mit Flamm vnd Strang fort eylen. Thun dennach die hohe Obrigkeit wohl daran / vnd können derowegen nicht getadelt werden / zumahlen da die H. Schrift sagt Exod. 22. Du solt die Zauberer nicht leben lassen.

Die VII. Frage.

Ob durch diß strenge Mittel dieses grosse Laster gründlich möge abgetilget werden? Oder ob etwan ein ander Mittel darzu obhanden sein möchte?

I. R. Fürsten vnd Herren mögen Brennen wie viel sie wollen / so werden sie danoch diß Übel nicht gar auß breißen / sie wollen dann alles verbrennen: Sie verwissen durch diß Brennen ihre Länder mehr als je einig Krieg gerhan hat / vnd haben doch nichts damit außgerichtet / welches man billig mit blutigen Thränen beweinen solte; dannhero seind etliche gefunden worden / die zu Aufrentung dieses Lasters / andere gelindere Mittel an Hand gegeben / vnder welchen ich seiner hohen Vernunft vnd Verstands wegen / jederzeit für den vornembsten gehalten / den vortrefflichen Theologum der Soc: Jesu Tannerum tom. 3. theolog. disput. 4. de iustit. quaest. 5. dub. 5. num. 123. & seqq. vnd zweiffelt mir nicht / daß wann die Hohe Obrigkeit solche Mittel zulassen wolten / der gemeine Nus solte dessen mercklichen

Vorthell vberkommen vnd genießen. Mich belangendt sage ich mit aufrichtiger Gemüth / daß ich diesem Werck vielfältig nachgesonnen / vnd mich vnderstanden hab / befähliche vnd bequome Mittel zu denken: Wie mir dann auch nicht unbekant / daß viele andere Leute Gott mit vielem flehen vnd seuffzen gebetten / daß er seinen Gnadenschein geben vnd weisen wolte / wie doch diese Finsternuß vertrieben werden möchte.

Ich sehe aber vnd befinde / daß die Zeiten vñ Leufften also beschaffen seind / daß wann schon hiervon etwas zu Tage bracht würde / dennoch die Obrigkeit in Teuschland / dasselbig wenig acht solte. Dañhero mich auch noch niemand dahin hat bewegen können / daß ich dasjenige so ich hiervon wohl in der Feder habe / zu Tage kommen lasse / weil mir unbekant ist / wie es von ihnen würde auffgenommen werde. Dafern aber einige Hohe Obrigkeit des Gemüths vnd nachdenckens wehre / daß sie hiervon vnderrichtet zu werden begerte / vnd ein sonderbahres experiment vnd Kunststück lernen wolte / wordurch sie innerhalb einem einigigen Jahre / ihr Land von allem diesem Ungeziffer / dermassen reinigen könte / daß von keinem Laster weniger / als eben von der Zauberey darinnen vbrig bleiben solte: Wann (sage ich) einige Hohe Obrigkeit wehre / deren es vmb Aufrentung dieses Lasters / vnd vmb das beste des gemeinen Wesens vnd Nutzens zu thun wehre / so weiß ich einen guten Freund / einen geistlichen frommen Mann / welcher hierinnen seine sonderbahre Kunst vñ Wissenschaft / welche er durch embsiges nachsinnen erfunden / öffentlich zu Tage thun / vnd seinen